

SATZUNG

des Tennisclubs "Blau-Gold e. V. Würselen-Broichweiden" in der Fassung gem. dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2012, eingetragen im Vereinsregister VR 1468 am 09.05.1990.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1932 in Weiden gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Gold e. V. Würselen-Broichweiden". Er ist Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Würselen-Broichweiden. Er ist in da Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" AO. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres Unter Einhaltung einer

Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Die Jahresbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an

§ 6 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens 15. April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) 20% der stimmberechtigten Mitgliedert dieses schriftlich beantragen

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstand
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außergewöhnlicher Beiträge
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/ des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen dann, wenn der Vorstand oder mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Platzwart
 - f) dem Jugendwart

- g) dem oder den Ehrenvorsitzende, die jedoch im Vorstand kein Stimmrecht haben.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

- 2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Zu den festen Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer.

Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 5. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, von denen zwei die Kasse des Vereins in jedem Jahr prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Würselen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Würselen-Broichweiden, den

die Arbeit des